



MARKTGEMEINDE BAD DEUTSCH-ALTENBURG

Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich

A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2

Telefon: 02165/62900, Telefax: 02165/62900-7

e-mail: sekretariat@bad-deutsch-altenburg.gv.at

(oder: buchhaltung..., amtsleiter..., buero...)



HINWEISE für Beerdigungen oder Neugestaltung der Grabstelle im Friedhof Bad Deutsch-Altenburg

Die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg verwaltet und betreut den Gemeindefriedhof Bad Deutsch-Altenburg.

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Friedhof wenden Sie sich daher vorerst an das Gemeindeamt Bad Deutsch-Altenburg (Frau Regina Hruschka oder Frau Tanja Strasser).

Bei einer Beerdigung klären Sie bitte vorher ab, ob die Bestattung in der von Ihnen vorgesehenen Grabstelle möglich ist! Ist die Grabstelle für eine weitere Beerdigung noch nicht frei oder verfügen Sie über kein Grab in unserem Friedhof, ist es notwendig, das Benützungsrecht an einer freien Grabstelle zu erwerben. Im Gemeindeamt bekommen Sie Auskunft darüber, welche Gräber frei sind.

Geben Sie möglichst früh dem Gemeindeamt den Termin des Begräbnisses bekannt.

Beerdigungsgebühr

Mit der Beerdigungsgebühr zahlen Sie die Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Beistellung der Einrichtungen zum Versenken des Sarges

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung der Versenkeinrichtung) beträgt bei:

- | | |
|---|---------|
| ❖ Erdgrabstelle bis zu einer Tiefe für 1 Sarg (einfachtief) | € 390,- |
| ❖ Erdgrabstelle bis zu einer Tiefe von 2 Särgen (doppeltief) | € 590,- |
| ❖ Erdgrabstelle mit Abdeckplatte
bis zu einer Tiefe für 1 Sarg oder Urne | € 560,- |
| ❖ Erdgrabstelle für Urne | € 110,- |
| ❖ gemauerte Grabstelle (Gruft) für 1 Sarg oder Urne | € 510,- |

In diesen Beerdigungsgebühren sind die Kosten für die Entfernung und Wiederversetzung von einem Grabdenkmal und Grabeinfassung sowie das Öffnen und Schließen von einer gemauerten Grabstelle (Gruft), welche durch Fachfirmen vorzunehmen sind, **nicht** enthalten.

Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeiten - FREITAG ab 12:00 Uhr und SAMSTAG - erhöht sich die jeweilige Gebühr um 20 % nach der Gebührenverordnung vom 1.10.2016 § 4 Abs. 1.

Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

Für die Benützung der Leichenhalle (Karner) ist eine Gebühr von € 48,- zu bezahlen.

Information

- ❖ Mit der Beerdigung wird das Benützungsrecht an der Grabstelle auf 10 Jahre verlängert. Der dabei anfallende Differenzbetrag wird zugleich mit den Beerdigungskosten verrechnet.
- ❖ Für die Durchführung der Abrechnung der Beerdigungsgebühren ersuchen wir so rasch wie möglich eine Kopie der Sterbeurkunde dem Gemeindeamt zu übermitteln. In der Regel sollten Sie innerhalb von 3 Wochen die Abrechnung per Post zugestellt bekommen.
- ❖ Grundsätzlich wird bei einer Beerdigung, wenn es die Belegung des Grabes zulässt, das Grab in einer Tiefe für 2 Särge ausgehoben. Ist es Ihr ausdrücklicher Wunsch, dass die Grabstelle nur einfach tief ausgehoben wird, erklären Sie dies unbedingt schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg.
- ❖ Um das Grab rechtzeitig zum Begräbnis zu öffnen, ist es notwendig, dass bis spätestens am 2. Tag, vor der Beerdigung, die Grabeinfassung oder Teile der Einfassung entfernt werden. Das Entfernen der Grabeinfassung wird durch die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg veranlasst; die dabei entstehenden Kosten werden Ihnen zusätzlich zu den Friedhofsgebühren verrechnet.
- ❖ Sollte es infolge des geringen Platzes notwendig sein, auch das Grabdenkmal (Grabstein, Kreuz oder ähnliches) zu entfernen, um das Grab zu öffnen, wird dies ebenfalls durch die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg veranlasst.
- ❖ Nach dem Begräbnis haben Sie wieder für die Gestaltung der Grabstelle zu sorgen. Durch Sie vorzunehmen oder zu veranlassen ist das Entfernen der Kränze, Buketts und dgl.; das Wiederversetzen der Grabeinfassung und, wenn erforderlich, des Grabdenkmals. Vergessen Sie nicht evtl. gesetzte Erde (bis zu einem Jahr nach der Beerdigung) nachzufüllen, um einen späteren Schaden an der Grabeinfassung und dem Grabdenkmal durch Setzungen zu vermeiden. Die Marktgemeinde haftet nicht für diese Schäden!

Ausgestaltung der Grabstelle

- ❖ Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Verleihung des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- ❖ Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) ist der Gemeinde **im Vorhinein** anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit den genauen Abmessungen (vom Steinmetz) beizulegen.
- ❖ Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen ist nicht gestattet.
- ❖ Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser und dergleichen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

Besondere Maßnahmen

- ❖ Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwaorlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person zu verpflichten, in angemessener Frist, die Anlage in Stand zu setzen.
- ❖ Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwaorlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- ❖ Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- ❖ Die Kosten für die Abtragung und Entsorgung des Grabdenkmals hat der bis dahin Benützungsberechtigte zu tragen.
- ❖ Wird eine Grabstelle nach Ablauf des Benützungsrechtes nicht mehr verlängert, hat die benützungsberechtigte Person dies der Friedhofsverwaltung spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich mitzuteilen. Das Grabdenkmahl und die Einfriedung sind zu entfernen.

Der Bürgermeister